

pro mente sana	Stiftungsstatut	Erstelldatum: 11.12.2019
		ersetzt: 11.12.2009
		Seite: 1 von 8

STIFTUNGSSTATUT

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Unter dem Namen
Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana
Fondation Suisse Pro Mente Sana
Fondazione Svizzera Pro Mente Sana
Fundaziun Svizra Pro Mente Sana
Swiss Foundation Pro Mente Sana

besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Sie wurde 1977 durch die Stiftung forum psycho-sociale, Münchenbuchsee BE, und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Zürich, errichtet.
3. Sie verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

1. Sitz der Stiftung ist Zürich. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.
2. Die Geschäftsstelle der Stiftung kann an einem anderen Ort in der Schweiz geführt werden.

Art. 3

1. Die Stiftung bezweckt die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen und Rechte der Menschen, die mit psychischer Krankheit oder Behinderung leben.

2. Insbesondere befasst sie sich mit folgenden Aufgaben:
 - a) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit im Sinne von
 - Werbung für das Verständnis der psychisch kranken Menschen und ihrer Angehörigen; Abbau von Vorurteilen und Benachteiligungen;
 - Auseinandersetzung mit Fragen und Anliegen der psychisch kranken Menschen und ihrer Angehörigen durch Publikationen, Veranstaltungen und Informationen an Betroffene, Institutionen und Fachkreise;
 - b) Vertretung der allgemeinen sozial- und gesundheitspolitischen Interessen der psychisch kranken Menschen gegenüber Behörden und in der Politik, insbesondere im Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Kantonebene;
 - c) Förderung und Unterstützung von Institutionen und Projekten für psychisch kranke Menschen sowie von Gruppen und Vereinen der Selbsthilfe;
 - d) Beratung und Auskünfte in Einzelfällen;
 - e) Pflege der Beziehungen mit anderen Institutionen und Organisationen im Sozial- und Gesundheitsbereich, auch auf internationaler Ebene.

II. Finanzierung der Stiftung

Art. 4

1. Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten insbesondere durch:
 - a) Zuwendungen von dritten Personen in Form von Schenkungen und Legaten;
 - b) Beiträge der Gönnerinnen und Gönner;
 - c) Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand;
 - d) Erträge des Stiftungsvermögens;
 - e) Erlöse aus Dienstleistungen.
2. Das Stiftungsvermögen kann in besonderen Fällen zur Finanzierung beigezogen werden.

III. Organisation

Art. 5

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - a) die Stiftungsversammlung
 - b) der Stiftungsrat
 - c) die Geschäftsstelle
 - d) die Kontrollstelle
2. Der Stiftung gehören zudem Patronatsmitglieder mit beratender und unterstützender Funktion an.
3. Weitere Einzelheiten zur Organisation sind im Stiftungsreglement enthalten.

1. Die Stiftungsversammlung

Art. 6

1. Die Stiftungsversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie besteht aus mindestens fünfzehn Personen. Die übrigen Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
2. Die Stiftungsversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Verlangen des Stiftungsrates oder eines Fünftels der Mitglieder der Stiftungsversammlung einberufen. Die Daten der Versammlungen sind mindestens sechzig Tage vorher bekanntzugeben.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Stiftungspräsidentin bzw. den Stiftungspräsidenten mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktandenliste. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden; vorbehalten bleibt die Beschlussfassung über die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung.
4. Den Vorsitz in der Stiftungsversammlung führt die Stiftungspräsidentin bzw. der Stiftungspräsident, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

5. Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.
6. Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind nicht Mitglieder der Stiftungsversammlung. Sie nehmen mit beratender Stimme teil, ebenso die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter.
7. Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungsstatutes sowie über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 16.
10. Die Stiftungsversammlung kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen (Zirkularbeschluss). Dazu ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller Stiftungsversammlungsmitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Beratung und Diskussion des Traktandums einzufordern (Vetorecht).
10. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 7

1. Die Stiftungsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl der Mitglieder der Stiftungsversammlung;
 - b) Wahl der Stiftungspräsidentin bzw. des Stiftungspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates;
 - c) Wahl der Kontrollstelle;
 - d) Genehmigung des Leitbildes und der stiftungspolitischen Ziele und Grundsätze;
 - e) Genehmigung der mittelfristigen Aktivitäts- und Finanzplanung;
 - f) Genehmigung von Jahres-Tätigkeitsplan, Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
 - g) Genehmigung und Änderung des Stiftungsreglementes;
 - h) Änderung des Stiftungsstatutes;
 - i) Auflösung der Stiftung.
2. Der Stiftungsversammlung können vom Stiftungsrat weitere Geschäfte zum Beschluss unterbreitet werden, insbesondere die Genehmigung grundlegender sozialpolitischer Stellungnahmen.

2. Der Stiftungsrat

Art. 8

1. Der Stiftungsrat ist das ehrenamtliche Führungsorgan der Stiftung. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Stiftungsversammlung, die wirkungsvolle und effiziente Erfüllung der Stiftungsaufgaben sowie die Kontrolle der Geschäftsstelle.
2. Der Stiftungsrat besteht aus der Stiftungspräsidentin bzw. dem Stiftungspräsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Stiftungsrat konstituiert sich im übrigen selbst. Einzelheiten über die Zusammensetzung sind im Stiftungsreglement enthalten.
3. Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies verlangt, mindestens aber viermal pro Jahr. Die Einladung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste).
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates werden, sofern das Statut nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Antrag der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters. Diese/dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
5. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Dazu ist Einstimmigkeit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 9

1. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Anstellung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters; Ernennung deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters;
 - b) Festlegung von Richtlinien für das Personalwesen;
 - c) Genehmigung der Organisationsstruktur der Geschäftsstelle;

- d) Festlegung der Grundkonzepte für die Aufgabenbereiche, die Finanzierung sowie das Berichts- und Kontrollwesen der Stiftung;
 - e) Einsichtnahme in die periodischen Kontrollberichte der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters;
 - f) Beschlussfassung über wichtige sozial- und gesundheitspolitische Stellungnahmen, Mitgliedschaften und Kooperationen;
 - g) Genehmigung von nicht-budgetierten Ausgaben im Rahmen der im Stiftungsreglement festgelegten Grenzen;
 - h) Ernennung von Mitgliedern des Patronates.
2. Der Stiftungsrat entscheidet über weitere wichtige Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleiterin bzw. vom Geschäftsleiter unterbreitet werden.
 3. Er berät und unterstützt die Geschäftsleiterin bzw. den Geschäftsleiter und die Geschäftsstelle in ihren Aufgaben, insbesondere bei der Mittelbeschaffung sowie bei der politischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit.

3. Die Geschäftsstelle

Art. 10

1. Die Geschäftsstelle erfüllt die Aufgaben der Stiftung. Sie verfügt dazu über die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel.
2. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter geleitet. Ihr/ihm obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Sie/er bereitet die Beschlüsse der Organe vor und sorgt für deren Vollzug. Sie/er vertritt die Stiftung nach aussen, in Abstimmung mit der Stiftungspräsidentin bzw. dem Stiftungspräsidenten oder dem Stiftungsrat. Einzelnen MitarbeiterInnen können Vertretungskompetenzen übertragen werden.

4. Die Kontrollstelle

Art. 11

1. Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wählbar, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein muss.
2. Die Stiftungsversammlung wählt jährlich eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zuhanden der Stiftungsversammlung. Die Revisionsstelle hat die im Gesetz (Art. 83b Abs. 3, 83c und 84a ZGB und Art. 727ff. OR) und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Stiftungsrat überlässt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

5. Das Patronat

Art. 12

Als Mitglieder des Patronates können Personen ernannt werden, die:

- a) die Stiftung ideell und durch aktive Mitarbeit unterstützen wollen;
- b) sich um die Stiftung besondere Verdienste erworben haben.

IV. Geschäftsjahr

Art. 13

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

V. Zeichnungsberechtigung

Art. 14

1. Die Stiftungspräsidentin bzw. der Stiftungspräsident, die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter zeichnen kollektiv je zu zweien.
2. Die Benennung weiterer unterschriftsberechtigter Personen für die laufenden Geschäfte obliegt dem Stiftungsrat. Er regelt die Art ihrer Zeichnungsbefugnis unter Beachtung des Grundsatzes der kollektiven Zeichnungsberechtigung.

VI. Aufsichtsbehörde

Art. 15

Nach Art. 84 ZGB untersteht die Stiftung der Aufsicht des Bundes.

VII. Änderung des Stiftungsstatutes und Auflösung der Stiftung

Art. 16

Allfällige Änderungen des Stiftungsstatutes betreffend Zweck und Organisation der Stiftung im Sinne der Art. 85 und 86 ZGB können nur durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Stiftungsversammlung vorgenommen werden.

Art. 17

Für die allfällige Auflösung der Stiftung gilt Art. 88 ZGB.

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an eine von der Stiftungsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu bezeichnende gemeinnützige Institution oder Vereinigung, welche die gleichen oder ähnliche Zwecke erfüllt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das vorliegende Stiftungsstatut vom 1. Dezember 1994 wurde von der Stiftungsversammlung am 2. Mai 2019 und am 5. Dezember 2019 abgeändert. Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sofort in Kraft.

Zürich, den 11. Dezember 2019

Für die Stiftung



Dr. med. Thomas Ihde
Präsidentin des Stiftungsrates



Roger Staub
Geschäftsleiter